

Eine Anhebung kommt ohnehin nicht in Betracht. Das Amtsgericht Bremen ist bislang – in Übereinstimmung mit bisherigen Entscheidungen des Landgerichts und des hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen – von einem notwendigen Unterhalt von 1.000,- DM monatlich ausgegangen. Dieser Betrag orientiert sich an den Bedarfssätzen des BSHG, er umfaßt Nahrung, Wohnung mit Licht und Heizung, Kleidung, Hausrat, auch Taschengeld in bescheidenem Umfang (Thomas-Putzo, 13. Auflage, Anm. 3 zu § 850 d ZPO).

Für eine Anhebung des „notwendigen Unterhalts“ sieht das Amtsgericht auch angesichts der vom Schuldner vorgetragenen Umstände keinen Anlaß. Den Überlegungen, daß der „notwendige Unterhalt“ im Sinne des § 850 d ZPO nicht unter dem Selbstbehalt liegen könne, den die Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen dem erwerbstätigen Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern zubilligen, kann das Amtsgericht sich nicht anschließen. Insbesondere folgt aus der Überlegung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, daß dem Schuldner im Vollstreckungsverfahren nicht mehr belassen werden dürfe, als ihm im Erkenntnisverfahren zugebilligt worden sei, nicht, daß der Schuldner nicht schlechter gestellt werden darf, als er nach dem Erkenntnisverfahren gestellt werden soll.

Falls die im Erkenntnisverfahren ausgeteilten Unterhaltsbeträge gezahlt werden, kommen die zwangsvollstreckungsrechtlichen Bestimmungen gar nicht zur Anwendung, so daß dem Schuldner dann – in etwa gleichbleibende Einkommenverhältnisse vorausgesetzt – der zugebilligte Selbstbehalt bleiben wird. Bei Änderung der Einkommensverhältnisse bleibt dem Schuldner die Möglichkeit, die Abänderung des Unterhaltstitels im Streitverfahren geltend zu machen und hierzu gegebenenfalls einstweilige Anordnungen im Sinne von § 769 ZPO zu erwirken, die dann über § 775 ZPO zu einer Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus dem ursprünglichen Titel führen können, so daß der Schuldner auch bei einer Verschlechterung seiner Einkommensverhältnisse nicht schutzlos gestellt ist.

Der dem Unterhaltsverpflichteten nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zu belassende Selbstbehalt und der „notwendige Unterhalt“ im Sinne des § 850 d ZPO sind nicht identisch. § 1603 Abs. 3 BGB stellt darauf ab, daß die Unterhaltspflicht entfällt, soweit der eigentlich Unterhaltspflichtige ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den Unterhalt zu gewähren. Dieser angemessene Unterhalt des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt einen gewissen Vorrang des Verdienenden, um seine Arbeitsfreude zu erhalten, er wird nicht an den in den Bundesländern unterschiedlich gestaffelten Sozialhilfesätzen und auch nicht an den Pfändungs-

freigrenzen der §§ 850 c und d orientiert, sondern in Anlehnung an die Beiträge des BaföG festgesetzt, je nach der familienrechtlichen Stellung des Unterhaltsberechtigten (Palandt, 45. Auflage, Anm. 2 b zu § 1603 BGB).

Die Regelung in § 850 d ZPO stellt demgegenüber – unabhängig von der Stellung des Unterhaltsberechtigten – nur auf den notwendigen Bedarf des Unterhaltspflichtigen ab, so daß die in § 1603 BGB angelegte Abwägung zwischen den Interessen des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten hier entfällt. In Anbetracht der unterschiedlichen Regelungsgehalte von § 1603 BGB und § 850 d ZPO erscheint es gerechtfertigt, den „notwendigen Unterhalt“ im Sinne von § 850 d ZPO unterhalb des Selbstbedarfs nach § 1603 BGB festzusetzen, soweit nicht ganz besondere Umstände vorliegen, die hier aber nicht vorgetragen sind.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß

AG München, §§ 1360 a, 1361, 1361 a, 1601 ff. BGB; 620, 620 a ZPO

Sein PKW für sie

Der Ehefrau wird der Pkw, der zum gemeinsamen Haushalt gehörte, zugewiesen, und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumslage.

Beschluß des AG München v. 5.5.1988, – 871 F 489/88 –

Zum Sachverhalt:

Die Ehegatten leben getrennt; der Scheidungsantrag ist bereits eingereicht. Die beiden gemeinsamen Kinder leben bei der Antragstellerin, ohne daß dieser bislang das Sorgerecht übertragen wurde. Die Parteien hatten während der Ehezeit zwei Pkw zur Verfügung. Da der Pkw des Antragsgegners kaputt gegangen war und er diesen aus finanziellen Gründen nicht reparieren lassen wollte, er angeblich jedoch einen Pkw aus beruflichen Gründen benötigte, nahm er den Pkw der Ehefrau an sich.

Das Gericht hat dem Ehemann aufgegeben, den Pkw binnen 3 Tagen ab Zustellung der einstweiligen Anordnung an die Ehefrau herauszugeben.

Aus den Gründen:

Die Ehefrau konnte zwar glaubhaft machen, Eigentümerin des Pkw zu sein, da der Kfz-Brief auf sie umgeschrieben war. Unabhängig davon wäre die Zuweisung des Pkw jedoch auch zulässig, wenn dieser im Eigentum des Ehemannes stünde, da die Ehefrau den Pkw wegen ihres 3-Personen-Haushalts mit entsprechend häufigen Versorgungsfahrten und Arztbesuchen für ein Kind dringender benötigt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Kindesbelange kann die Antragstellerin nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen werden.

Mitgeteilt von RAin Maltry-Mattern, München

Vgl. auch AG Dieburg in: STREIT 2/88, S. 89.